

Satzung der Ökumenische Hospizbewegung Bad Honnef e. V.

Präambel

Die Kirchen haben den Auftrag, das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Dieses Zeugnis vollzieht sich in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Die Hospizbewegung nimmt sich besonders der schwer erkrankten Menschen sowie der sie pflegenden Angehörigen an. Sie will dazu beitragen, dass Menschen in der ihnen zukommenden Würde zu sterben vermögen.

In der Bindung an den Auftrag der Kirchen gibt sich der Verein „Ökumenische Hospizbewegung Bad Honnef“ die nachfolgende Satzung.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Ökumenische Hospizbewegung Bad Honnef e. V.“. Der Verein ist unter der Nr. VR 90718 im Vereinsregister Amtsgericht Siegburg eingetragen. Der Gerichtsstand ist Königswinter.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Honnef.

§ 2

Vereinszweck und Zielsetzung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Erfüllung der nachfolgend genannten Aufgaben.

Der Verein „Ökumenische Hospizbewegung Bad Honnef“ setzt sich dafür ein, Menschen unabhängig ihres Glaubens, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer religiösen und politischen Anschauung ein Sterben in Würde und von Menschen begleitet, zu ermöglichen und eine Veränderung des öffentlichen Bewusstseins mit Blick auf das Sterben als natürlicher Teil des Lebens zu erreichen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Aufbau und Organisation eines ambulanten Betreuungsdienstes, um den Menschen das Sterben wenn möglich in der gewohnten häuslichen Umgebung zu erleichtern,
- Ambulante Begleitung und Betreuung Schwerkranker und Sterbender und ihrer Angehörigen und Freunde,

- palliative Beratung, psychosoziale Begleitung und praktische Anleitung zur Lebenshilfe auf der Grundlage des christlichen Glaubens,
- Trauerbegleitung von Angehörigen und Freunden,
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Leben, Sterben, Tod und Trauer, um die Tabuisierung des Sterbens in unserer Gesellschaft abzubauen,
- Informationen und Mitwirkung bei Seminaren zur Sterbebegleitung,
- Informationen zur Thematik Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung,
- Aus- und Fortbildung sowie Begleitung ehrenamtlicher Hospizhelferinnen und -helfer,
- gezielte Maßnahmen und Aktivitäten zur Gewinnung von Spenderinnen/Spendern und Förderern.

Der Verein und damit auch der Vorstand, ist in seiner Arbeit christlichen Werten verpflichtet. Er steht allen Konfessionen offen.

Der Verein wendet sich im Rahmen seiner Aufgaben an Behörden, Institutionen und an die Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und keine Gewinnanteile.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Organämtern (siehe §7) sowie die Hospizhelferinnen und Hospizhelfer sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Dies gilt auch bei einer Auflösung des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Kasse wird mindestens einmal je Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie sind zur Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden verpflichtet.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder sonstige Personenvereinigung werden, die dessen Aufgaben fördern und aktiv am Vereinsleben mitarbeiten will.
2. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder zur Ernennung vorschlagen. Dies sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Der zu Ehrende muss dem Vorschlag zustimmen.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Für die Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft ist der Vorstand zuständig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt. Eine Rückzahlung des Beitrags für das laufende Beitragsjahr kommt, unabhängig vom Grund und Zeitpunkt des Ausscheidens, nicht in Betracht.
6. Der Austritt aus dem Verein muss mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
7. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung. Für einen Ausschluss ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das auszuschließende Mitglied hat dabei ein Recht auf Anhörung durch die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung des Ausschlusses ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben bekannt zu geben. Der Ausschluss wird mit dem Ablauf des dritten Tages nach Aufgabe der Einschreibesendung zur Post wirksam.
8. Für die Zwecke der vereinsinternen Kommunikation gibt jedes Vereinsmitglied mit dem Beitrittsgesuch seine Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse bekannt. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, Änderungen der Kommunikationsadressen sowie der Kontodaten und Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Kommunikation im Verein (inklusive der Einladungen zur Mitgliederversammlung) erfolgt in der Regel per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, der mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und vom Vorstand eingezogen wird.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist auch dann für das jeweilige volle Kalenderjahr zu entrichten, wenn das Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres die Mitgliedschaft im Verein erwirbt.
3. Der Verein ist berechtigt Spenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen. Diese sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
Spendenquittungen werden vom Vorstand ausgestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.
3. der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und entscheidet endgültig über alle Vereinsangelegenheiten. Sie berät und beschließt über Geschäftsberichte, Anträge, Haushaltsplan und Haushaltsrechnung.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl der Kassenprüfer,
- c) Wahl der Beiräte
- d) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte und Entlastung des Vorstandes,
- e) Festsetzung des Mitgliedbeitrages (vgl. § 6 Abs. 2)
- f) Festsetzung einer eventuellen Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder (vgl. § 3 Abs. 4)
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

- h) Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Endgültiger Ausschluss eines Mitgliedes (vgl. § 5 Abs. 7)
 - k) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn die schriftliche Einladung spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin an die dem Verein angegebene Adresse der Mitglieder abgesandt wurde.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens acht Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich gestellt und begründet werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden.
- Bei Änderung der Satzung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzu-berufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder be-schlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. In der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die 1. Stellvertreter/-in und bei Abwesenheit beider ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.
- 7.
- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
 - b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abge-gbenen Stimme gefasst.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
 - d) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 - e) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Aus-schluss von Mitgliedern zum Inhalt haben, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- f) Vorherige schriftliche Stimmabgabe oder Übertragung des Stimmrechts sind nicht zulässig.
 - g) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.
8. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer/Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand leitet verantwortlich den Verein im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt dabei selbständig die laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich Kassengeschäfte. Er ist für Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit hauptamtlichen Mitarbeitern zuständig.
Eine gleichzeitige Ausübung einer Sterbe- und Trauerbegleitung während der Amtszeit wird ausgeschlossen.

2. Dem Vorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende
- der/die 1. stellvertretende Vorsitzende
- der/die 2. stellvertretende Vorsitzende
- der/die Kassenführer/-in
- der/die Schriftführer/-in
- Beiräte (vgl. § 10)
- zwei entsandte Mitglieder, jeweils ein Vertreter der ev. und kath. Kirchengemeinde

Das Entsendungsrecht bezüglich je eines der beiden letztgenannten Vorstandsmitglieder steht

- a) den Vorsitzenden der Kirchengemeinden der

- Katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Bad Honnef,
- Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Heimsuchung, Rhöndorf,
- Katholische Kirchengemeinde St. Martin, Selhof

- b) dem Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Honnef,

zu.

Selbstentsendung ist zulässig. Die jeweiligen Gemeindepfarrer haben das Recht, an den Vorstandssitzungen als beratende Mitglieder teilzunehmen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und zwar in folgendem Turnus:

- Einmal der/die Vorsitzende, der/die 2. stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenführer/-in,
- zum anderen der/die 1. stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer/-in.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt, sofern nicht die Mitgliederversammlung anders beschließt.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis eine Neuwahl oder Wiederwahl erfolgt ist, jedoch längstens für zwölf Monate. Die Wiederwahl ist zulässig.

Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Im Fall der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.

4. Die Kassenprüfer/-innen werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die 1. stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
7. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenführer/-in und dem/der Schriftführer/-in.

Je zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der/die Vorsitzende oder eine/e stellvertretende/r Vorsitzende/r sein muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Beirat

1. Der Vorstand ist berechtigt, geeignete Persönlichkeiten, die Mitglieder des Vereins sind, als sogenannte beratende Mitglieder in den Vorstand zu berufen. Diese beratenden Mitglieder können auf Vorschlag der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Wahlperiode (Amtdauer der gewählten Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 3) mit einfacher Mehrheit, als nichtstimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes, gewählt werden.
2. Dem Beirat können bis zu 5 Personen angehören.
3. Die Beiräte werden für 2 Jahre gewählt.

4. Die Beiräte können während ihrer Amtszeit ehrenamtlich Sterbe- und Trauerbegleitungen durchführen.
5. Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
6. Im Übrigen gelten die Regeln zur Wahl des Vorstands entsprechend.

§11 Datenschutzrichtlinie

Der Verein speichert und verarbeitet zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins von seinen Mitgliedern, mit deren Einwilligung, personenbezogene Daten. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist. Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins anteilmäßig entsprechend der Anzahl der Gemeindemitglieder sozialen Projekten der entsendungsberechtigten Kirchengemeinden
 - a. Katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Bad Honnef,
 - b. Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Heimsuchung, Rhöndorf,
 - c. Katholische Kirchengemeinde St. Martin, Selhof
 - d. Evangelischen Kirchengemeinde Bad Honnefzu, die das angefallene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Bestimmungen des BGB

In Zweifelsfällen gelten die vereinsrechtlichen Vorschriften der §§ 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 14
Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 9. Oktober 2020 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Bad Honnef, den 09. Oktober 2020

Dorothee Assenmacher Beth

Dr. med. Sylvia Wesser

Ulrich Babel

Ralf Schilken

Annette Radermacher

Britta Beuscher

Michael Ottersbach